

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2019

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 26. August 2019 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Bäckergewerbe Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Oktober 2019 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	2.098,00	20,98
2.	1.910,00	19,10
3.	1.721,00	17,21
4.	1.500,68	15,00
5.	1.505,05	15,05
6.	1.547,34	15,47
7.	1.500,76	15,00
8.	1.501,53	15,01
9.	1.905,00	19,05
10.	1.721,00	17,21

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in den Verwendungsgruppen 1 und 2 um jeweils **50 Euro** und die Verwendungsgruppen 3, 6, 9 und 10 um jeweils **45 Euro**; alle anderen Verwendungsgruppen werden laut Vereinbarung des Stufenplanes zur Erreichung des 1.500 Euro Mindestlohnes angehoben. Die Lehrlingsentschädigungen konnten um durchschnittlich **+ 3,26 %** erhöht werden. Der Abschluss beträgt demnach inkl. Lehrlingsentschädigungen **durchschnittlich + 2,85 %! Erreichung des 1.500 Euro Mindestlohnes !**

Auch das Lohnkomitee der Bäcker möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Mindestlöhne	4
III.	Aushelfer/In	5
IV.	Lehrlingsentschädigung	5
V.	Teilungsfaktor	5
VI.	Erschwerniszulage	6
VII.	Taggeld	6
VIII.	Begünstigungsklausel	6
IX.	Geltungsbeginn	6
Anhang zum Lohnvertrag betreffend Verwendungsgruppen		8 - 9

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Bäcker, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien.

I. Geltungsbereich

(1) Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe, die dem Bundesverband der Bäcker (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

(2) Dieser Lohnvertrag gilt nicht für die dem Angestelltengesetz unterliegenden Personen.

II. Mindestlöhne

A. MitarbeiterInnen in der Produktion:

	Verwendungsgruppe:	Monats- lohn EURO	Stun- denlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
				Kost:	Quart.:	Zus.:
1.	Mischer/in, Ofenarbeiter/in	2.098,00	12,56	127,92	19,07	146,99
2.	Vizemischer/in, Tafelarbeiter/in	1.910,00	11,44	119,18	19,07	138,25
3.	Qualifizierte Arbeiter/in	1.721,00	10,31	101,43	17,65	119,08
4.	Arbeiter/in nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzli- chen Behaltspflicht	1.500,68	8,99	78,07	16,61	94,68
5.	Sonstige Arbeitneh- mer/innen in der Pro- duktion	1.505,05	9,01	92,69	16,40	109,09

B. MitarbeiterInnen außerhalb der Produktion:

	Verwendungsgruppe:	Monats- lohn EURO	Stun- denlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
				Kost:	Quart.:	Zus.:
6.	Ladner/in nach dem 1. Dienstjahr	1.547,34	9,27	93,82	16,56	110,38
7.	Ladner/in im 1. Dienstjahr	1.500,76	8,99	91,93	15,86	107,79
8.	Sonstige Arbeitneh- mer/innen außerhalb der Produktion	1.501,53	8,99	93,84	16,30	110,14
9.	Kraftfahrer/in	1.905,00	11,41	119,18	19,07	138,25
10.	Brot- und Gebäckausführer/in	1.721,00	10,31	101,43	17,65	119,08

* Nach dem Bäckereiarbeitergesetz ist in der Zeit von 20.00 Uhr – 4.00 Uhr ein Zuschlag von 75 % und von 4.00 Uhr – 6.00 Uhr ein Zuschlag von 50 % je Stunde zu zahlen.

III. Aushelfer/in

je Tag (inkl. Frühstundenzuschlag für 2 Stunden) € 101,66.

IV. Lehrlingsentschädigung

	Monat EURO	Stunden- lohn 1/167	Nacht- zuschlag je Stunde:	wöchl. Abzüge für Kost und Quartier:
Im 1. Lehrjahr	508,00	3,04	1,52	33,21
Im 2. Lehrjahr	645,00	3,86	1,93	42,73
Im 3. Lehrjahr	916,00	5,49	2,75	61,63
Im 4. Lehrjahr (bei Doppellehre, alle 4 Jahre im selben Betrieb, Bäcker/ Konditor)	1.005,00	6,02	3,01	63,27

V. Teilungsfaktor

Der in Punkt 28 des Rahmenkollektivvertrages für Arbeiter im österreichischen Bäckergewerbe vom 01. Oktober 1996 festgelegte Teiler von 167 ist auf alle stundenabhängigen Zulagen und Zuschläge anzuwenden.

VI. Erschwerniszulage

Arbeitnehmer/innen, die von der/vom Arbeitgeberin/Arbeitgeber mit der Beschickung und Entleerung begehrter Tiefkühlanlagen bestimmt und hierbei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn diese Beschäftigung innerhalb eines Arbeitstages mehr als 2 ½ Stunden beträgt.

Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt wöchentlich € 24,65 bzw. täglich € 4,27.

VII. Taggeld

KraftfahrerInnen, die auf Anordnung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers mindestens 5 Stunden vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld in der Höhe von € 11,83, wenn die Auslieferung mit Fahrzeugen erfolgt, für die die Führerscheinklasse C erforderlich ist.

VIII. Begünstigungsklausel

Die Veränderung der Lohn tafel darf nicht zum Anlass genommen werden, bestehende Lohnvereinbarungen zu verschlechtern.

IX. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt in Kraft mit 01. Oktober 2019.

Wien, am 26. August 2019

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister
KommR Willibald **MANDL**

Innungsmeister
KommR Josef **SCHROTT**

Bundesinnungsgeschäftsführerin
DI Anka **LORENCZ**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

Anhang zum Lohnvertrag

betreffend die Verwendungsgruppen und die denselben zu verrichtenden Arbeiten

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Lohnvertrages.

Verwendungsgruppe 1

a) **MISCHER/IN:** Verantwortlich für die Herführung von Teigen, z.B. Brot, Gebäck und Feingebäck. Überwachung der Teigaufbereitung, Mitarbeit an der Tafel; Überwachung des gesamten Produktionsablaufes.

b) **OFENARBEITER/IN:** Verantwortlich für die Ofenarbeit an den verschiedensten Ofentypen sowie Einschließen und Ausbacken; Überwachung der dazugehörigen Arbeiten, verantwortlich für die Gare, Mitarbeit an der Tafel; Überwachung des gesamten Produktionsablaufes.

Verwendungsgruppe 2

a) **VIZEMISCHER/IN:** Unterstützung der/des Mischerin/Mischers durch herrichten von Mehl und der verschiedenen Materialien (Zutaten), wenn erforderlich auch selbstständiges Mischen (Herführung von Teigen), Überwachung und Mitarbeit an der Tafel.

b) **TAFELARBEITER/IN:** Handformen von verschiedensten Brotsorten, Gebäck und Feingebäck. Bedienen und Arbeiten an den modernen Anlagen (wie Kleingebäckanlagen, Brot- und Semmelstraßen und andere Anlagen), die zur Herstellung von Backwaren angewendet werden.

Verwendungsgruppe 3

QUALIFIZIERTE ARBEITNEHMER/INNEN IN DER PRODUKTION:

ArbeitnehmerInnen, welche unter Aufsicht zu qualifizierten Tätigkeiten herangezogen werden. ArbeitnehmerInnen mit Lehrabschlussprüfung, wenn sie von einem anderen Betrieb kommen, für die Dauer von einem Jahr oder wenn sie im Betrieb gelernt haben, sechs Monate nach der Behaltefrist. Weiters ArbeitnehmerInnen mit abgeschlossener Lehre ohne Lehrabschlussprüfung, wenn sie nicht Tätigkeiten der Verwendungsgruppe 1 oder 2 ausüben.

Verwendungsgruppe 4

ARBEITER/IN nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behaltepflicht.

Verwendungsgruppe 5
SONSTIGE ARBEITNEHMER/INNEN IN DER PRODUKTION

Verwendungsgruppe 6
LADNER/IN nach dem 1. DIENSTJAHR

Verwendungsgruppe 7
LADNER/IN im 1. DIENSTJAHR

Verwendungsgruppe 8
SONSTIGE ARBEITNEHMER/INNEN AUSSERHALB DER PRODUKTION; die einfache Arbeiten außerhalb der Produktion durchführen.

Verwendungsgruppe 9
KRAFTFAHRER/IN: ArbeitnehmerInnen mit abgeschlossener Berufsausbildung „BerufskraftfahrerIn“. Weiters ArbeitnehmerInnen, die Auslieferertätigkeiten durchführen, die mit einer mindestens 5-stündigen Betriebsabwesenheit pro Tag verbunden ist, wobei die Auslieferung mit Fahrzeugen mit einer behördlich zugelassenen Höchstnutzlast über 1.000 kg erfolgt und der Führerschein der Klasse C erforderlich ist.

Verwendungsgruppe 10
BROT- und GEBÄCKSAUSFÜHRER/IN: Belieferung von Kunden, soweit nicht die Ausführungen zu Verwendungsgruppe 9 „Kraftfahrer/in“ zum Tragen kommen.

AUSHELFER/IN

Ein/e Aushelfer/in ist ein/e Bäckereifacharbeiter/in, die/der tageweise im Betrieb aufgenommen werden kann und alle Tätigkeiten im Betrieb verrichtet. Die Entlohnung wird laut Lohnvertrag für Bäckergewerbe Österreichs, tageweise vorgenommen. In dem vereinbarten Lohn für Aushelfer/innen sind alle Sonderzahlungen abgegolten. Es handelt sich hierbei um einen Bruttolohn, von dem noch allfällige Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abzuziehen sind.

Notizen:

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,
Fax 01/534 44-103 101

Sekretariat Oberwart:

7400 Oberwart, Lehargasse 5, Tel. 03352/32356-14,
Fax: 01/534 44-103 111

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
Fax 01/534 44-103 102

Landessekretariat Niederösterreich:*)

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37,
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:*)

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-31,
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/52412-54 452,
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
Fax: 01/534 44-103 183

**) Das Landessekretariat NÖ und Bezirkssekretariat Baden-Mödling übersiedeln vorübergehend und sind von 1. Juni 2019 bis voraussichtlich Anfang 2021 unter dieser Adresse erreichbar: Elisabethstraße 38, 2500 Baden.*

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/325-27 oder 28,
Fax: 01/534 44-103 133

Landessekretariat Oberösterreich:*)

4020 Linz, Weingartshofstraße 2, Tel. 0732/65 33 47,
Fax 01/534 44-103 104

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
Fax: 01/534 44-103 134

Bezirkssekretariat Wels:

4600 Wels, Roseggerstraße 10, Tel. 07242/464 83,
Fax: 01/534 44-103 124

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
Fax 01/534 44-103 105

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
Fax 01/534 44-103 106

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,
Fax: 01/534 44-103 126

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
Fax: 01/534 44-103 136

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
Fax 01/534 44-103 107

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
Fax 01/534 44-103 108

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
Fax 01/534 44-103 109

**) Das Landessekretariat OÖ übersiedelt vorübergehend und ist bis Ende 2019 unter folgender Adresse erreichbar: 4050 Traun, Christlgasse 3. Telefon- und Faxnummer bleiben gleich.*

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien